



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

## Stadtverwaltung Nagold

Baudezernat

Burgstraße 10

72202 Nagold

## Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10  
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 27.01.2023

### Neubaugebiet in Nagold-Vollmaringen

Bebauungsplanverfahren „Röte III und IV“

-Auslegungsbeschluss vom 23.03.2021

-Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

### Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplanverfahren „Röte III und IV“ geben wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen den Bebauungsplanentwurf aufgrund der ausgelegten Unterlagen ab. Diese sind unzureichend und können nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Die (naturschutz-) rechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich:

1. Im Südosten befinden sich eine Kernfläche und ein kleine Fläche Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.
2. Im Geltungsbereich befindet sich eine magere Flachlandmähwiese.
3. Die Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind unzureichend. Es fehlen Angaben, wann und wo die als Ausgleich konzipierten CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff funktionstüchtig umgesetzt werden.
4. Es fehlen Aussagen zu den einzelnen betroffenen Schutzgütern und ihre Bilanzierung (bspw. das Landschaftsbild).
5. Insbesondere fehlen aussagekräftige Aussagen zu insektenfreundlicher Beleuchtung und zu Maßnahmen gegen Vogelschlag an Gebäuden.
6. Das Steinkauzvorkommen ist nicht berücksichtigt.
7. Es fehlen Aussagen zum Oberbodenmanagement.
8. Es fehlen Aussagen zur ordnungsgemäßen Erschließung des Baugebiets in Form von Nachweisen für eine gesicherte Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung.

### Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15  
70178 Stuttgart  
Tel. 0711.966 72-0  
Fax 0711.966 72-33  
NABU@NABU-BW.de  
www.NABU-BW.de  
Ust.ID-Nr. DE 146122896  
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart  
Vorsitzender: Johannes Enssle

### Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010  
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10  
BIC: SOLADEST600

### Spendenkonto

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438  
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38  
BIC: SOLADEST600  
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

9. Es handelt sich nicht um eine flächensparende Planung.
10. Die seit dem 29.04.2021 notwendige Bilanzierung der Klimaauswirkung des Vorhabens fehlt vollständig.

### **Zu 1. Biotopverbund**

Eine überplante Fläche von ca. 1500 m<sup>2</sup> im äußersten Südosten ist als Kernfläche für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen. In Ihren Planungen ist dies nicht berücksichtigt. Ziel ist, diese Flächen für einen landesweiten Biotopverbund zu sichern, zu erhalten und möglichst aufzuwerten. Diese Aufgabe muss auch von der Stadt Nagold mitgetragen werden! Die überplante Fläche ist aufgrund der vorhandenen hochwertigen ökologischen Strukturen als Kernraum bzw. Kernfläche ausgewiesen worden. Eine Bebauung von Kernräumen und Kernflächen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen.

### **Zu 2. Magere Flachlandmähwiese des Lebensraumtyps LRT 6510**

Dieser naturschutzfachlich wertvolle Lebensraum ist gem. §30 Abs.2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Im Gutachten ist dies nicht näher untersucht. Durch ein entsprechendes fachliches Gutachten ist der Erhaltungszustand näher festzustellen. Für den Verlust einer Mageren Flachland-Mähwiese im Plangebiet bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde und sie muss 1:1 ausgeglichen werden. Zu möglichen Ausgleichsflächen sind keine Angaben in den Unterlagen zu finden.

Die Anlage der CEF-Flachlandmähwiese muss vor Baubeginn durchgeführt sein, denn der Sinn von CEF-Maßnahmen ist es, die ökologische Funktionsfähigkeit des Lebensraumes durchgängig sicherzustellen. Bei einer Umwandlung von Ackerflächen ist mit einer Zeitspanne von durchschnittlich 5 Jahren zu kalkulieren, bis die angestrebte Lebensraumqualität erreicht ist. Der Erfolg externer Ausgleichsmaßnahmen muss per Monitoring nachgewiesen werden, ehe das Baugebiet vollzogen werden kann.

### **Zu 3. CEF-Maßnahmen**

Die CEF-Maßnahme für die Zauneidechsen muss vor Inanspruchnahme der Planfläche vorhanden und funktionstüchtig sein. Die künftige Lage und ob die räumliche Nähe zu den jetzigen Habitaten gegeben sein wird, ist nicht nachvollziehbar.

Die CEF-Maßnahmen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass vor Rodung und Baubeginn ein Erfolg der Maßnahmen überprüft und festgestellt werden kann.

#### **Zu 4 und 5. Schutzgüter & weitere Minimierungsmaßnahmen**

Hierzu macht die frühzeitige Auslegung keine Angaben.

#### **Zu 6. Steinkauzvorkommen**

Das Steinkauzvorkommen nördlich des Sportplatzes und der konkrete Aktionsradius dieser Tiere wurde nicht untersucht. Steinkäuze sind auf eine abwechslungsreiche mosaikartige Umgebung mit Anteilen von niederem Grasbewuchs angewiesen, in der sie ihre Beute jagen. Durch die weitere Einschränkung der potentiellen Nahrungsflächen, kumuliert durch die große Flächenüberbauung muss damit gerechnet werden, dass diese Population nicht mehr erfolgreich reproduzieren kann und erlischt. Es sind zwingend weitere Untersuchung und ggf. Maßnahmen zur Populationssicherung erforderlich. Die Untersuchungen sind in der Nacht und im Sommer zur Zeit der Jungenaufzucht vorzunehmen, wenn der Steinkauz seinen größten Bewegungsradius hat, um ein realistisches Bild zu zeichnen. Die im Gutachten HPC unterstellte Nichtbetroffenheit des Steinkauzes ist fachlich nicht nachvollziehbar.

#### **Zu 7. Oberbodenmanagement**

Vollmaringen verliert mit dieser Planung erneut unwiederbringlich hektarweise wertvolle fruchtbare Feldflur. Die über Jahrhunderte gebildete Struktur, Schichtung, Wasserspeicherfähigkeit und sonstige Funktionsfähigkeiten der Böden am Eingriffsort und an evtl. Standorten von Bodenauftragsflächen werden zerstört. Ortsnahe Produktionsflächen für die Landwirtschaft, die auch unsere Nahrungsgrundlagen bilden, entfallen dauerhaft. Die überwiegend mit einer hohen Funktionserfüllung bewerteten Böden in dem geplanten Baugebiet werden nicht betrachtet. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht bilanziert.

Bei eventuell in Frage kommenden künftigen Bodenauftragsflächen handelt es sich in der Regel um eher flachgründige, steinige oder nährstoffarme Ackerböden. Dies sind ideale Standortbedingungen für die seltene und stark gefährdete Segetalflora. Sehr viele der heimischen Ackerwildkräuter stehen auf der Roten Liste. Ein Oberbodenauftrag bzw. eine sog. „Bodenverbesserung“ wäre für den Artenschutz kontraproduktiv. Entsprechende Überlegungen fehlen gänzlich.

### **Zu 8. Erschließung in Bezug auf Trinkwasser und Abwasserentsorgung**

Die Planung weist nicht nach, ob die Erschließung des Baugebiets Röte III und IV in Bezug auf Wasserversorgung und Entsorgung des Abwassers gesichert ist.

Durch eine weitere Ansiedlung in Vollmaringen wie geplant mit ca. 370 Einwohnern wird der Wasserbedarf weiter zunehmen. Aufgrund zunehmender Trockenphasen steigt auch der Prokopfverbrauch für Trinkwasser. Inwieweit die Gäuwasserversorgung, über die Vollmaringen versorgt wird, mit ihrem aktuellen Dargebot den Bedarf über Jahre hinaus decken kann, ist nicht untersucht. Einen wesentlichen Teil des Wasserdargebots bildet Wasser aus dem Bodensee. Die Quellen im Gäu und im Schwarzwald sind wie überall zunehmend unter Druck und die Quellschüttungen variieren oder lassen nach. Auch im Bodensee wird das Wasser zunehmend knapper. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserversorgung für die Kommune zunehmend aufwändiger und teurer wird. Neue Baugebiete verschärfen diese Situation erheblich.

Es ist nicht dargelegt, inwieweit sich die ggf. verknappende Trinkwasserversorgung langfristig auf die Bereitstellung des nötigen Löschwassers auswirkt.

Es fehlen Ausführungen zur Ableitung des häuslichen Abwassers und des Oberflächenwassers von Dach-, Hof-, Stellplatz- und Straßenflächen und ihren Ableitungen.

Ungenügende Planungen bei diesen Themen erhöhen das Risiko für Verschmutzungen von Boden, Wasser und den Naturhaushalt.

### **Zu 9. Flächenverbrauch**

Die Begründung zur Siedlungsentwicklung anhand des Landesentwicklungsplanes (LEP) Baden-Württembergs fehlt. Der Wohnflächenbedarf ist nicht schlüssig dargestellt. Der geplante Flächenverbrauch durch überwiegend Ein-, Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser ist viel zu hoch und geht am eigentlichen Bedarf vorbei. Die vergleichsweise wenigen Geschossbauten überzeugen nicht. Der Flächenverbrauch ist mit ca. 65 Einwohnern pro Hektar viel zu hoch. Anzustreben wäre eine Dichte von 80 Einwohnern pro Hektar laut dem Regionalplan 2015. Ein Flächenschutzkonzept ist nicht nachvollziehbar dargestellt.

Mit Blick auf den aktuellen Flächenverbrauch von Baden-Württemberg lässt sich der angedachte Flächenverbrauch in Nagold-Vollmaringen von 5,75 Hektar nicht vermitteln. Bitte stellen Sie dar, wie mit dieser Planung das

Landesziel bis 2035: ‚Flächen-Netto-Null-Verbrauch‘ (siehe Koalitionsvertrag) eingehalten werden soll.

### **Zu 10. Schutzgut Klima**

Im Umweltbericht wird dieses Thema nicht abgehandelt. Die Auswirkungen des Baugebietes (5,75 ha) auf das lokale Klima sind nicht beschrieben.

Die Wohnbebauung stellt eine Wärmeinsel dar, von der aus die Luft schneller aufsteigt, kanalisiert und Luft aus der Umgebung anzieht. In den Wolken und Luftschichten darüber sinkt der Wassersättigungsgrad, es verkleinern sich durch die leicht erhöhte Temperatur folglich Regentropfen und in der näheren Umgebung fällt weniger Niederschlag. Die Temperatur erhöht sich geringfügig.

Niederschlagsrelevant wird dies besonders in Phasen mit Nieselregen und in Phasen wechselhafter Witterung mit Sonnen- und Regenphasen, an sonnigen Tagen in den Vormittagsstunden und nachts, wenn die Abstrahlung der Gebäude besonders hoch ist. Verschattungsmaßnahmen für die Wohnhäuser sind nicht ersichtlich. Die vorgesehenen Bäume und Pflanzungen brauchen Jahre bis sie maximal eine leicht kühlende Wirkung haben.

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO<sub>2</sub>-Speicher werden zu CO<sub>2</sub>-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch die Stadt Nagold muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert. Hier müssen

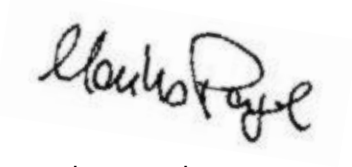
entsprechende Nachweise erhoben und mögliche Optimierungen erarbeitet werden.

**Fazit:**

Aufgrund der ungenügenden Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen können die Verluste nicht annähernd kompensieren. Wir sehen den Stadtrat Nagolds nicht in der Lage, die verschiedenen rechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können.

Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.  
Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pagel  
In Vertretung des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg